

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
108	04.07.2014	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 8, Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheides gem. § 4 BImSchG vom 06.06.2014 und vom 16.06.2014 für die Windpark Emsdetten II Netz-GbR zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) in 48282 Emsdetten	242
109	07.07.2014	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	243
110	23.06.2014	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck; Planfeststellungsbeschluss Bau Hafen Ladbergen – Antrag der Oelrich Hafen & Schifffahrt GmbH & Co. KG	244
111	09.07.2014	Öffentliche Bekanntmachung über 1. die öffentliche Auslegung der Unterlagen gem. § 14 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände zur Errichtung des Wirtschaftswegeverbandes Naendorf und Samberg in Metelen und 2. die Einladung der Beteiligten zur Errichtungsversammlung am 18.09.2014	246

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,80 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-2174
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ: 40351060
Konto: 331
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
BLZ: 403 619 06
Konto: 43 40 300 200
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200
BIC: GENODEM1IBB

108. Öffentlich Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 8, Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheides gem. § 4 BImSchG vom 06.06.2014 und vom 16.06.2014 für die Windpark Emsdetten II Netz-GbR zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) in 48282 Emsdetten

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Windpark Emsdetten II Netz-GbR, Lengericher Landstraße 11b, 49078 Osnabrück mit Datum vom 06.06.2014 und 16.06.2014 zwei immissionsschutzrechtliche Genehmigungen mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

Hiermit erteile ich Ihnen gem. den §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und Nr. 1.6.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Stadt Emsdetten.

Die Anlagen mit den Bezeichnungen „WEA 6“ und „WEA 8“ dürfen auf folgenden Grundstücken in 48282 Emsdetten errichtet und betrieben werden:

WEA 6: Gemarkung Emsdetten, Flur 86, Flurstück 8

WEA 8: Gemarkung Emsdetten, Flur 82, Flurstück 14

Die gem. § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 26.05.2014, Az.:26.01.02.2.2 Nr. 46-14 und vom 15.05.2014, Az.: 26.01.02.2.2 Nr. 69-14 erteilt.

Die hiermit genehmigten Windenergieanlagen sind entsprechend der geprüften mit Antragsstempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Wasser- und Abfallrecht, Straßenverkehrsrecht und zum zivilen und militärischen Luftfahrtrecht ergangen. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung sowie die

Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV liegt nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 14.07.2014 bis zum Ablauf des 27.08.2014 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Rathaus der Stadt Emsdetten, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, Zimmer 512/513
2. Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer 515.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund von § 21a der 9. BImSchV. Die Regelungen des § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des BImSchG gelten entsprechend.

Steinfurt, den 04.07.2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 566.0038/13/1.6.2 und
566.0007/14/1.6.1
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 26/2014/108

109. Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

- I. Gegen Herrn Ulrich Erdmann Schulz, geb. am 02.08.1959 in Koblenz, zuletzt wohnhaft in 48431 Rheine, Steinburgring 12, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.4 – Straßenverkehrsamt – vom 13.06.2014 (Az.: 125348115) ergangen.
- II. Gegen Herrn Slawomir Andrzej Slowy, geb. am 04.09.1971 in Wejherowo, zuletzt wohnhaft in 44147 Dortmund, Ostermannstr. 2, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.4 – Straßenverkehrsamt – vom 18.06.2014 (Az.: 125344503) ergangen.

Die Bescheide werden durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Sie können im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 353, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt, 07.07.2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 26/2014/109

110. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck; Planfeststellungsbeschluss Bau Hafen Ladbergen – Antrag der Oelrich Hafen & Schifffahrt GmbH & Co. KG

Bezirksregierung Münster
54.09.01.04-010

Münster, 23.06.2014

Bekanntmachung

Den von der Oelrich Hafen & Schifffahrt GmbH & Co. KG mit Antrag vom 10.12.2012 vorgelegten Plan für den Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt am Dortmund-Ems-Kanal (DEK km 92,415 bis DEK km 92,700) habe ich mit dem **Planfeststellungsbeschluss vom 16.06.2014, AZ.: 54.09.01.04-010** gemäß §§ 67, 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt.

Gemäß §70 Abs.1 WHG in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW weise ich auf folgendes hin:

1. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und je eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom

14. Juli 2014 bis zum 28. Juli 2014 (einschließlich)

bei dem

- **Bürgermeister der Gemeinde Ladbergen - Bauamt -, Zimmer 118, Jahnstraße 5, 49549 Ladbergen während der Dienststunden:**

Montag bis Mittwoch	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr - 12.00 Uhr

und beim

- **Bürgermeister der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Zimmer 209, Ferrièresstr. 11, 48369 Saerbeck während der Dienststunden:**

Montag, Dienstag u. Freitag	08:00 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr - 12:30 Uhr
	14:00 Uhr - 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

2. Mit dem Ende der Auslegungsfrist, also am **Ende des 28. Juli 2014** gilt der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen, denen er nicht zugestellt wurde, als zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich von der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22 in 48147 Münster, angefordert werden.

Anträge, mit denen Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf angemessene Entschädigung nach § 75 Abs. 2 Satz 2 und 4 VwVfG NRW geltend gemacht werden, sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten.

Sie sind innerhalb von 3 Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den Nachteilen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach der Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes 30 Jahre vergangen sind (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 3 VwVfG NRW)

Bezirksregierung Münster

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag

gez. Gewers

Kreis Steinfurt 26/2014/110

111. Öffentliche Bekanntmachung über

- 1. die öffentliche Auslegung der Unterlagen gem. § 14 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände zur Errichtung des Wirtschaftswegeverbandes Naendorf und Samberg in Metelen und**
- 2. die Einladung der Beteiligten zur Errichtungsversammlung am 18.09.2014**

Die Gemeinde Metelen, Sendplatz 18, 48629 Metelen, und die Mitglieder des Arbeitskreises Wegeverband haben beim Kreis Steinfurt als zuständige Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.06.2014 (eingegangen am 03.06.2014) gemäß § 11 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I St. 405), geändert durch Art. 1 Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I St. 1578) die Errichtung des Wirtschaftswegeverbandes Naendorf und Samberg in Metelen beantragt.

Der Wirtschaftswegeverband soll die Aufgabe haben, die ländlichen Wege und Straßen herzustellen, zu unterhalten und ggf. zurückzubauen. Zur Erreichung dieses Ziels sollen alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte der Bauernschaften Samberg und Naendorf (Beteiligte) Mitglieder des Wirtschaftswegeverbandes werden. Die Verbandsmitglieder sollen Verbandsbeiträge zahlen, deren Höhe von der Grundstücksgröße abhängig ist.

Gemäß § 14 Abs. 1 WVG wird folgendes bekannt gemacht:

Der Antrag vom 02.06.2014 auf Errichtung eines Wirtschaftswegeverbandes Naendorf und Samberg in Metelen mit folgenden Errichtungsunterlagen:

1. Die Umschreibungen der Aufgaben des Verbandes, des Verbandsgebietes, des Umfanges der Verbandes und des Unternehmens des Verbandes,
2. der Plan für das Unternehmen inkl. Kostenanschlag, Darstellung der Zweckmäßigkeit des Verbandes/Unternehmens und Darstellung der Finanzierung, insbesondere der zu erhebenden Verbandsbeiträge und der zu erwartenden Zuschüsse
3. der Satzungsentwurf und
4. das Beteiligtenverzeichnis

liegen für die Dauer eines Monats und zwar in der Zeit

vom 21.07.2014 bis 20.08.2014

bei der Gemeinde Metelen, Sendplatz 18, Rathaus, Zimmer 2.08 – 2.11, 48629 Metelen,

während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus. Die Einsicht in das Beteiligtenverzeichnis ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Jeder Beteiligte, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen die beabsichtigte Errichtung des Wirtschaftswegeverbandes oder Anträge zur beabsichtigten Errichtung des Wirtschaftswegeverbandes bis spätestens einen Tag vor der Errichtungsversammlung, also bis **spätestens 17.09.2014**, bei der Gemeinde Metelen, Sendplatz 18, 48629 Metelen, oder beim Landrat des Kreises Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Einwendungen und Anträge können auch noch während der Errichtungsversammlung erhoben bzw. gestellt werden.

Mit Beendigung der Errichtungsversammlung sind weitere Einwendungen und Anträge ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass über Einwendungen und Anträge zur Sache in der Errichtungsversammlung verhandelt und beschlossen wird.

Einwendungen und Anträge sollen Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Betroffenen und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, für die Einwendungen erhoben bzw. Anträge gestellt werden.

Gleichzeitig mache ich hiermit gemäß § 14 Abs. 5 WVG folgenden **Termin für die Errichtungsversammlung des Wirtschaftswegeverbandes Samberg und Naendorf** bekannt und lade hierzu alle Beteiligten ein:

Donnerstag, den 18.09.2014, 18.00 Uhr,

im Bürgerhaus in Metelen, Sendplatz 14.

In diesem Termin soll ein Beschluss über die Errichtung des Wirtschaftswegeverbandes Samberg und Naendorf sowie über den Plan und die Satzung erfolgen und über Einwendungen und Anträge abgestimmt werden (Verhandlungstermin gem. § 14 WVG). Die Versammlung ist nichtöffentlich. Die Beteiligten werden gebeten, zur Errichtungsversammlung ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen, da der Einlass nur nach Ausweiskontrolle erfolgt. Im Falle der Verhinderung kann die Vertretung ein **schriftlich** Bevollmächtigter wahrnehmen. Dies gilt auch für Eheleute, die sich gegenseitig vertreten. Ein Muster für eine Vollmacht ist auf der Internetseite www.metelen.de in der Rubrik Bürgerservice – Wirtschaftswegeverband hinterlegt. Der/Die Bevollmächtigte muss bei der Einlasskontrolle neben dem Ausweis/Reisepass auch die Vollmacht vorlegen.

Tagesordnung der Errichtungsversammlung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Vorstellung des Vorhabens und Erläuterung des Errichtungsverfahrens
4. Anträge/Einwendungen (Aufnahme, Verhandlung, Beschlussfassung)
5. Abstimmung über die Errichtung (Beschlüsse über Plan, Satzung und Errichtung)
6. Hinweise über das weitere Verfahren
7. Genehmigung der Niederschrift

Die Errichtungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Die Anzahl der Stimmen pro Eigentümer/Erbbauberechtigten ist abhängig von der Grundstücksgröße. Sie beträgt 100 Stimmen pro Hektar.

Für den Fall, dass bei der Errichtungsversammlung keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden kann, kann ein neuer Termin mit der gleichen Tagesordnung anberaumt werden mit der Maßgabe, dass Beschlüsse ohne Rücksicht auf die vertretenen/anwesenden Stimmzahlen gefasst werden können.

Ordnungsgemäß geladene Beteiligte, die an der Abstimmung nicht selbst teilnehmen, keinen Bevollmächtigten entsandt haben und auch vor der Errichtungsversammlung der Errichtung nicht schriftlich widersprochen haben, werden so behandelt, als hätten sie der Errichtung zugestimmt (Zustimmungsfiktion aus § 15 Abs. 3 WVG).

Steinfurt, 09.07.2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat
In Vertretung
gez. Dr. Martin Sommer
Kreisdirektor

Kreis Steinfurt 26/2014/111